

## **Richtlinie für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld**

(i. d. F. vom 8. Februar 2024)

### **Präambel**

Die vorliegende Richtlinie beurteilt ausschließlich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Kreisstadt Bad Hersfeld spricht sich für eine vorrangige Ausnutzung bestehender Dachflächen für die Photovoltaiknutzung aus. Einer Entwicklung von FFPV-Anlagen wird nicht entgegengehalten.

Vorhabenträger, die auf dem Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld eine FFPV-Anlage errichten wollen, müssen gegenüber der Stadtverwaltung nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihr geplantes Projekt den aufgeführten Kriterien entspricht und wie das Vorhaben im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestaltet werden soll.

Die Vorteile, insbesondere der Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Bodenruhe, Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Einnahmen für die Kreisstadt, sind gegenüber den Nachteilen, wie beispielsweise Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder Konkurrenz zur Landwirtschaft, darzustellen und durch die Stadtverwaltung und die städtischen Gremien abzuwägen.

Der Bau einer FFPV-Anlage im Außenbereich erfordert die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei besitzt die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit (§ 1 Satz 1 BauGB) die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie der Aufstellung eines Bebauungsplanes für FFPV-Anlagen zustimmt. Die Kreisstadt Bad Hersfeld kann das Bauleitverfahren jederzeit, ohne weitere Fristsetzung und ohne Begründung, entschädigungsfrei beenden.

Die Einhaltung der Richtlinie ist grundlegende Voraussetzung für die Eröffnung eines, für die Umsetzung benötigten, Bauleitplanverfahrens. Ein Anspruch auf die Eröffnung eines Bauleitplanverfahrens kann aus der Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die kommunale Planungshoheit verbleibt auch beim vollständigen Erfüllen aller Kriterien bei der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Vorbehaltlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen werden der Magistrat, der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt und Klima, der betroffene Ortsbeirat und die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung über das angestrebte Vorhaben informiert.

Gegebenenfalls wird hiernach eine öffentliche Ortsbesichtigung durch die beteiligten Fachbereiche der Stadtverwaltung, die Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt und Klima und/oder den betroffenen Ortsbeirat durchgeführt. Zudem kann eine Vorstellung durch den Vorhabenträger im Rahmen einer Magistratssitzung und/oder einer Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt und Klima gefordert werden.

Detaillierte Vereinbarungen zur Planung, zum Bau und Betrieb sowie zum Rückbau der FFPV-Anlage werden zwischen dem Vorhabenträger und der Kreisstadt Bad Hersfeld in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

## **1 Allgemeine Grundsätze**

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden; unvollständige Anträge werden ohne Beteiligung der städtischen Gremien abgelehnt. Der Antrag hat in Schriftform zu erfolgen. Auf die Möglichkeit der telekommunikativen Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) wird hingewiesen.

Der Vorhabenträger muss nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass die FFPV-Anlage den aufgeführten Kriterien entspricht und die Realisierbarkeit der FFPV-Anlage nachweisen.

Beeinträchtigung für z. B. den Tourismus, die Naherholung oder die jagdliche Ausübung sind zu vermeiden. Eventuelle Beeinträchtigungen sind im Antrag darzulegen.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld begrenzt die Entwicklung von FFPV-Anlagen auf eine maximale Gesamtfläche von zunächst 487.000 m<sup>2</sup> (48,7 ha). Dies entspricht einem Anteil von ca. 2 % an den gesamten landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung (Grundlage FNP-Bericht 2009, 33% landwirtschaftliche Fläche).

Die Leistung einer FFPV-Anlage muss mindestens 100 kWp betragen (entsprechen grob 600 m<sup>2</sup> Modulfläche).

Eine Anhäufung (Agglomeration) von FFPV-Anlagen soll verhindert werden. FFPV-Anlagen müssen zueinander einen Mindestabstand aufweisen, der im Rahmen des Verfahrens nach Ermessen festgelegt wird.

### **Ausgeschlossen ist die Errichtung und der Betrieb auf Flächen von:**

- Siedlungsgebieten
- Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe
- Naturschutzgebieten
- Vogelschutzgebieten
- FFH-Gebieten (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie)
- Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für entgegenstehende Nutzungen
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Landschaftsschutzgebieten
- Flächenhafte Naturdenkmäler
- Gesetzlich geschützte Biotop- und Biotopkomplexe
- Wald und forstwirtschaftliche Flächen
- Grünzäsuren
- Sondergebiete für Windenergienutzung
- Trinkwasserschutzgebiete, Schutzzone I & II
- Heilquellenschutzgebiete, Qualitative Schutzzone III

### **Ein vollständiger Antrag für die Errichtung und Betrieb besteht aus nachstehenden Unterlagen:**

- Nennung der Antragsteller
- Beschreibung des Geschäfts- und Betriebskonzepts, sowie der baulichen und anlagentechnischen Ausführungen
- Nennung der Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentumsverhältnisse)
- Nennung der Modulfläche in Quadratmeter
- Nennung der Fläche der Gesamtanlage in Quadratmeter
- Nennung der geplante Erzeugungsleistung in kWp und Jahresleistung in kWh

- Nachweis über Grundstücksverfügbarkeit (aktueller Grundbuchauszug, gegebenenfalls schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers)
- Nachweis des Netzbetreibers über Einspeisepunkt und ausreichende Kapazität zur Einspeisung des erzeugten Stromes
- Nachweis über Bodenrichtwerte
- Nachweis über Grenzabstände
- Nachweis über Erschließung oder Erschließbarkeit
- Flächenbelegungsplan mit Schnitten
- Qualifizierter Freiflächenplan
- Textliche Beschreibung des Pflegekonzeptes
- Beschreibung von Beeinträchtigungen

### **Landschaftsbild**

FFPV-Anlagen dürfen keine erheblichen Störungen des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes verursachen. Wertvolle Landschaftsbereiche sowie –teile dürfen nicht wesentlich durch FFPV-Anlagen beeinträchtigt werden.

Zur Wahrung von die Sicht störenden Einflüssen sind entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise ein geeigneter Abstand oder kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen (z. B. Feldhecken) in die Planung aufzunehmen und in den Antragsunterlagen darzustellen. Die FFPV-Anlage ist an die bestehende Topographie anzupassen.

Eine Zerschneidung der Landschaft ist zu vermeiden.

Bei Verdacht einer Beeinträchtigung ist auf Verlangen der Stadt eine Sichtbarkeitsanalyse, eine Visualisierung und/oder ein Blendgutachten zu erstellen.

### **Auswirkungen auf Wohngebäude**

Der Abstand zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld) und Wohngebäuden muss mindestens 100 Meter betragen. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn die bestehende Geländetopografie einen visuellen Sichtschutz ermöglicht.

Die Errichtung in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen EigentümerInnen ihr Einverständnis schriftlich erklären.

### **Landwirtschaft**

Die Errichtung von FFPV-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger, landwirtschaftlicher Flächen führen.

Die Errichtung von FFPV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, mit einer Ackerzahl von >40 und einer Grünlandzahl von >50 nach dem Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2022, sollen vermieden werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen soll nicht durch evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhöht werden. Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich der FFPV-Anlage erfolgen.

Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

### **Versiegelung**

Die Überstellung der FFPV-Anlage durch die Modulanordnung darf nicht mehr als 60 % des überplanten Gebietes, abzüglich der Nebenanlagen, betragen.

Die Versiegelung der Fläche darf 2 % nicht übersteigen. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung des überplanten Gebietes soll gewährleistet sein. Die baulichen Ausführungen sind entsprechend anzupassen.

Eine andere bauliche Nutzung des überplanten Gebietes ist nicht zulässig.

### **Natur- und Artenschutz**

Der Natur- und Artenschutz ist sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat im Vorfeld darzulegen, dass keine natur- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen. Insbesondere ist im Vorfeld ein Pflege- sowie Entwässerungskonzept (Regenwassermanagement) vorzulegen.

Die konzeptionellen Grundsätze richten sich dabei nach den allgemeingültigen Vorgaben, wie der Erhöhung der Biodiversität, Regenrückhaltung, Förderung bedrohter Arten sowie extensiver Pflege.

Vorhandene Landschaftselemente (Hecken, Bäume, etc.) sollen erhalten werden. Am Entscheidungsverfahren wird die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beteiligt.

Ergänzende Anforderungen an die Planung und den Betrieb von FFPV:

- Die Umzäunung muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Wildkorridore und Lebensräume von z. B. Rebhühnern müssen sichergestellt sein oder dürfen diese nicht maßgeblich einschränken.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Düngemittel (inkl. Jauche und Gülle).
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Minimale Bodeneingriffe / Bodenbearbeitung
- Förderung der biologischen Vielfalt z. B. durch das Anlegen von Tümpeln, Totholzhaufen etc.
- Verzicht von künstlichen Lichtquellen
- Die Eingrünung einer Anlage ist nach Möglichkeit auf die Anbindung an bestehende Lebensräume auszurichten (Biotopvernetzung)
- Der Standort für die geplante FFPV-Anlage soll über eine geringe ökologische und landwirtschaftliche Wertigkeit verfügen (siehe Landwirtschaft)
- Eine Anpassung der Baumaßnahmen an Brut- und Setzzeiten hat zu erfolgen.

### **Erschließung**

Die Erschließung der FFPV-Anlage muss gewährleistet sein. Die Kosten für eine Ertüchtigung bestehender Wege oder einer Neuerschließung wird vom Vorhabenträger, in Abstimmung mit der Kreisstadt Bad Hersfeld, übernommen.

### **Regionale Wertschöpfung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist eine Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro kWh an die Kreisstadt Bad Hersfeld zu entrichten.

### **Kosten**

Sämtliche Kosten für die Bauleitplanung inkl. der Verwaltungsleistungen trägt der Vorhabenträger. Die Abrechnung erfolgt nach Stundenaufwand. Die genauen Bedingungen sind im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

Die Verwaltungsgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Kreisstadt Bad Hersfeld (Verwaltungskostensatzung) erhoben. Die Gebühren werden unabhängig von der Erteilung einer Genehmigung nicht zurückerstattet.

### **Netzanbindung**

Die Anbindung der FFPV-Anlage an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft und entschieden werden.

### **Zeitpunkt**

Die Fristen für die Umsetzung des Projekts werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die FFPV-Anlage innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes fertig zu stellen.

### **Rückbauverpflichtung**

Die Betreiber einer FFPV-Anlage hat nach Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung den Rückbau innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Einzelheiten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **Verfahrensablauf nach der Antragstellung**

Die Antragsunterlagen werden von der Stadtverwaltung geprüft und evtl. fehlende Unterlagen nachgefordert. Die Stadtverwaltung erstellt auf Grundlage der Antragsunterlagen eine Beschlussvorlage. Diese wird dem Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld zur Entscheidung vorgelegt.

Im Anschluss an eine positive Entscheidung des Magistrates, werden die städtischen Gremien über die Beschlussvorlage (den eingereichten Antrag) beraten. Die endgültige Entscheidung, ob ein Aufstellungsbeschluss über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen wird, erfolgt im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung. Im Anschluss beginnt der eigentliche Planungsprozess.

Ein vom Vorhabenträger beauftragtes Unternehmen wird in Abstimmung mit der Kreisstadt Bad Hersfeld einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickeln, sowie, als Voraussetzung dafür, eine inhaltlich deckungsgleiche Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Aufstellung werden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

### **Inkrafttreten; Gültigkeitsdauer**

Die Richtlinie für die Planung, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld tritt mit Wirkung zum 9. Februar 2024 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig.

**Bad Hersfeld, den 9. Februar 2024**

DER MAGISTRAT



Bürgermeisterin Anke Hofmann